

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater



*Schwerpunkt*  
**E-Rechnung**  
Die Chancen des  
digitalen Belegs nutzen

SEITE 4



**Thomas Rösler**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Chemnitz

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie gewohnt bringt auch dieses Jahr wieder viele steuerliche Änderungen, die Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer im betrieblichen Alltag umsetzen müssen. Eine Änderung tritt zwar erst 2025 in Kraft, Sie sollten sich aber schon in diesem Jahr damit beschäftigen, denn das Thema kann komplex sein: die elektronische Rechnung, also die E-Rechnung. Wie dieses Thema aus unternehmerischer Sicht aussieht und welche Chancen sich damit für Sie eröffnen können, erfahren Sie im Schwerpunkt dieser Ausgabe ab Seite 4.

Viele weitere Änderungen halten auch Wachstumschancengesetz und Bürokratieentlastungsgesetz bereit. Machen Sie sich zusammen mit Ihrem Ecovis-Berater mit den Details vertraut, die für Sie und Ihren Betrieb wichtig sein können – auch wenn das Wachstumschancengesetz noch nicht verabschiedet ist (Seite 7 sowie 8 bis 10). Wichtig für Sie ist sicherlich auch, was die Bundesregierung beim Thema Fachkräfte zu bieten hat. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das seit November 2023 schrittweise in Kraft tritt, sollte es einfacher sein, auch Personen aus Drittländern einzustellen. Wie das läuft, erfahren Sie auf Seite 6.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Thomas Rösler

## Inhalt

### 3 Erfolgsgeschichte: HEINE Optotechnik

Der Hersteller von Medizintechnik-Instrumenten setzt konsequent auf Innovation und Qualität

### 4 E-Rechnung

Was zuerst einmal Aufwand, Zeit und Geld bedeutet, kann auch eine Chance sein, Abläufe im Unternehmen neu aufzusetzen und zu optimieren.

Die Einführung der E-Rechnung ab 2025 bringt die Digitalisierung weiter voran

### 6 Fachkräftemangel

Mit dem Drei-Säulen-Modell sollen Betriebe Fachkräfte auch aus Drittstaaten schneller einstellen können



### 7 Bürokratieentlastungsgesetz

Die Regierung will Unternehmen durch weniger Pflichten von Kosten entlasten

### 8 Wachstumschancengesetz

Mit zahlreichen kleineren und größeren Änderungen will die Regierung Unternehmen mehr finanziellen Spielraum verschaffen

### 11 Homeoffice

Für viele Beschäftigte ist die Arbeit von zu Hause aus jetzt Normalität geworden. Wer aber zahlt was fürs Homeoffice?

### 12 Meldungen

Grundsteuer verfassungswidrig?; Tagesgeldkonten: Vorteile nutzen und Liquidität verbessern; Insolvenzstelle im Baugewerbe: Was das für Bauherren bedeutet



Foto links: Die HEINE Optotechnik GmbH & Co. KG aus Gilching bei München fertigt hochwertigste Medizintechnik-Instrumente.  
Foto rechts: Das Management-Team um Mit-Geschäftsführer Timo Martin (Mitte).

*Erfolgsgeschichte: HEINE Optotechnik GmbH & Co. KG*

# Premium-Diagnostik für den Weltmarkt

*„Made in Germany“ – das zeichnet alle Medizintechnik-Instrumente von HEINE Optotechnik aus dem Landkreis Starnberg aus. Das Familienunternehmen ist mit einer Strategie, die auf Qualität und Innovationen setzt, stets gut gefahren.*

So gut wie jeder Patient dürfte schon einmal mit einem Produkt der HEINE Optotechnik zu tun gehabt haben. Ob beim Augen-, Ohren- oder Hautarzt, beim Allgemeinmediziner oder in der Anästhesie: Überall kommen Diagnostik-Instrumente des Unternehmens aus Gilching im Landkreis Starnberg zum Einsatz. Die HEINE Optotechnik ist mit hochwertigen Otoskopen, Dermatoskopen zur Erkennung von Hautkrebs, Stethoskopen, optischen Systemen für Augenuntersuchungen, Linsen, Lupenbrillen, Laryngoskopen und vielem mehr ein Weltmarktführer in ihrem Segment.

## Alles aus einer Hand

Das Familienunternehmen hat mehr als tausend Produkte im Portfolio und stellt praktisch alles selbst her, von den Komponenten bis zur Software. „Wir sind wirklich noch made in Germany“, sagt Timo Martin, der zusammen mit Oliver Heine Geschäftsführer ist. Wie ist das möglich im Hochlohnland Deutschland? „Wir sind sehr effizient, entwickeln unsere hochinnovativen Produkte selbst und produzieren nur Premium-Produkte.“ Die HEINE Optotechnik lässt sich vom Anspruch des Gründers Helmut A. Heine leiten, immer die weltweit besten medizinischen Diagnostik-Instrumente anzubieten. Handwerkliches Können wird mit modernsten Fertigungstechniken verbunden. Der Automatisierungsgrad ist hoch.



*„Ich bin beeindruckt, wie das Familienunternehmen HEINE erfolgreich am Markt agiert.“*

**Armin Weber**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in München

In Sachen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung setzt HEINE Optotechnik auf Ecovis-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Armin Weber und sein Team aus München. „Wir schätzen die unkomplizierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit sehr und fühlen uns bestens beraten und gut aufgehoben“, sagt Timo Martin. „Wir beraten dieses ausgesprochen innovative Unternehmen im Rahmen der Unabhängigkeit der Berufsstände interdisziplinär“, sagt Ecovis-Experte Weber. ●

## Soziales Engagement national und international

Trotz großer geschäftlicher Herausforderungen engagiert sich HEINE im sozialen Bereich. Seit vielen Jahren unterstützt das Unternehmen regelmäßig Hilfsorganisationen mit Sach- und Geldspenden, etwa Ärzte ohne Grenzen, das Bayerische Rote Kreuz, die Aktion Volta Augenklinik, das Projekt Karibu und Humedica e.V. HEINE setzt sich aber auch für die Gesundheit des eigenen Teams ein. Die Firma unterstützt Aktivitäten wie das Stadtradeln oder den Starnberger Landkreisläufer – und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen dieses Engagement.

## Über die HEINE GmbH & Co. KG

Als ein weltweit führender Hersteller von Primärdiagnostik-Instrumenten mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht HEINE seit mehr als 75 Jahren für Qualität und Haltbarkeit. Die Entwicklung und Fertigung findet in Gilching bei München statt. Das Familienunternehmen HEINE ist in über 120 Ländern weltweit vertreten mit Niederlassungen in Australien, Kanada, den USA und der Schweiz sowie rund 3.000 Repräsentanten, Importeuren und spezialisierten Fachhändlern. [www.heine.com/de/](http://www.heine.com/de/)



*E-Rechnung*

# Die digitale Rechnung als Chance für Unternehmen

*Mit der E-Rechnung kommen auf Betriebe wesentliche Veränderungen zu.  
Die Ecovis-Experten erläutern, welche Aspekte Unternehmen jetzt bedenken sollten  
und bei welchen Entscheidungen sie sich noch Zeit lassen können.*

**A**lle Unternehmerinnen und Unternehmer müssen ordnungsgemäße Rechnungen ausstellen. „Dabei ist neben den bekannten Pflichtangaben künftig auch die Form der Rechnung zu beachten“, erklärt Robin Große, Steuerberater bei Ecovis in Ahlbeck. Denn ab Anfang 2025 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die E-Rechnungspflicht für alle Unternehmen und Freiberufler, die Geschäfte mit anderen Unternehmen tätigen.

## **Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen**

Ziel der Umstellung ist neben der Harmonisierung der Rechnungsstellung innerhalb der EU auch eine verbesserte Transparenz im Zahlungsverkehr. „Für Unternehmen ergeben sich daraus echte Chancen“,



*„Die E-Rechnung  
trägt zu mehr Transparenz  
im Betrieb bei.“*

**Robin Große**  
Steuerberater bei Ecovis in Ahlbeck

ergänzt Ecovis-Steuerberater Große. „Die E-Rechnung trägt zu einem Digitalisierungsschub bei, der echte Kosteneinsparungen und Effizienzgewinne verspricht. Wir empfehlen, die bisherigen Arbeitsschritte rund um das Thema Rechnungsstellung genau unter die Lupe zu nehmen, um die Prozesse mithilfe digitaler Tools zu optimieren.“

## **Welche Systeme welche Vorteile bieten**

Vieles hängt davon ab, welche Systeme in den Firmen bereits im Einsatz sind. „Für Unternehmen, die bereits mit der ERP-Software X360 von Haufe arbeiten, ist die Integration der E-Rechnung ein Kinderspiel“, sagt Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing



**SCHWERPUNKT**  
**E-Rechnung**  
 Die Chancen des digitalen Belegs nutzen

Grafik: © ijeab, stock.adobe.com

und Geschäftsführer der Ittaro GmbH. Die Tochtergesellschaft von Ecovis unterstützt mittelständische Betriebe von der Prozessoptimierung bis hin zu umfassenden Cloud-ERP-Komplettlösungen. „Durch die Partnerschaft mit Haufe sind wir auch beim Thema E-Rechnung bestens aufgestellt“, sagt Bachmeier und ergänzt: „Die neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung lassen sich so in das Programm integrieren, dass automatische Erstellung und Übermittlung mit nur einem Klick möglich sind.“ Denn die E-Rechnung speist sich ganz einfach aus den Eingaben des digitalen Warenwirtschaftssystems. „Wer komplexe Warenwirtschaftssysteme mit vielen Materialbestellungen und Umsätzen hat, sollte daher spätestens bei der Einführung der E-Rechnung eine integrierte Software in Betracht ziehen.“

Und was ist mit den weiteren Unternehmen, die bereits andere Softwarelösungen im Einsatz haben? „Andere Systemanbieter,



*„Aus unternehmerischer Sicht ist die Einführung der E-Rechnung eine Chance, Abläufe anzupassen.“*

**Andreas Bachmeier**  
 Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing

beispielsweise Datev, bereiten sich ebenfalls auf die Einführung der E-Rechnung vor“, erklärt Ecovis-Steuerberater Robin Große. Datev bietet heute bereits ein breites Spektrum an Unterstützungsmöglich-

keiten rund um elektronische Rechnungen an und hat das Ziel, einer der führenden Plattformanbieter für Austausch und Verarbeitung von E-Rechnungen sowie von Tax-Reporting für kleine und mittelständische Unternehmen zu sein. Ecovis steht in regelmäßigem Austausch mit dem Software-Partner Datev. „Datev prüft das derzeitige Produktportfolio gerade intensiv. Wir setzen darauf, dass Datev sein umfangreiches Know-how im Bereich kaufmännischer Prozesse in maßgeschneiderte und effiziente Lösungen für unsere Mandanten umsetzt“, sagt Große. Denn die Vorteile digitaler Prozesse für Unternehmen liegen auf der Hand: „Die E-Rechnung ermöglicht eine unkomplizierte elektronische Archivierung und kann im Idealfall zu einem schnelleren und verbesserten Cashflow führen.“

**Prozesse prüfen für mehr Optimierungspotenzial**

Mit Blick auf die neuen Regelungen zur Rechnungsstellung – insbesondere für die Unternehmen, die bislang noch nicht auf digitale Tools und Prozesse setzen – sind sich die Ecovis-Experten einig: Wer sich jetzt der Aufgabe stellt, alle Prozesse auf den Prüfstand zu stellen, kann am meisten profitieren. „Wir beraten umfassend zur Prozessoptimierung, erarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern passgenaue Lösungspakete und stehen natürlich auch bei der Softwaremigration zur Seite“, erläutert Andreas Bachmeier. Sein Kollege Robin Große fügt hinzu: „Sobald mehr Klarheit über die Details der anstehenden E-Rechnungspflicht ab dem Jahr 2025 und des künftigen Meldesystems besteht, werden rechtzeitig konkrete Angebote der Hersteller zur Verfügung stehen, die sich dann vergleichen lassen.“ ●



**Sie haben Fragen?**

- Welche Unternehmen müssen bis 2025 auf die E-Rechnung umstellen?
- Welche Software gibt es zum Erstellen von E-Rechnungen?
- Welche Kosten kommen auf die Betriebe zu?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)

**Wie es mit der E-Rechnung weitergeht**

Auf der Ecovis-Themenseite „Die neue elektronische Rechnung (E-Rechnung)“ informieren wir Sie fortlaufend und haben dort die wichtigsten Fragen für Sie beantwortet: [www.ecovis.com/e-rechnung](http://www.ecovis.com/e-rechnung)





Fachkräftemangel

# Neue Perspektiven durch Zuwanderung nutzen

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung will der Gesetzgeber die Zuwanderung von Fachkräften aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) vereinfachen und beschleunigen. Ob das allein wirkt, wird die Zukunft zeigen.

Das am 7. Juli 2023 durch den Bundesrat beschlossene „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ erweitert die Möglichkeiten der Einreise für Arbeitsuchende.

## Das Drei-Säulen-Modell und die Chancenkarte

Das Gesetz sieht drei Säulen vor: Qualifikation, Erfahrung sowie Potenzial. „Für reglementierte Berufe, etwa in der Pflege, bei Architekten oder bestimmten Berufen in der Baubranche, wirkt sich allerdings nur die

Säule Potenzial aus“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin bei Ecovis in München.

**Säule Qualifikation:** Seit November 2023 sind im Kontext der Blauen Karte EU die bestehenden Gehaltsschwellen gesenkt, wodurch die Chancenkarte einem größeren Personenkreis zugänglich ist. Künftig gilt, dass Beschäftigte ein Mindestgehalt von 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreichen müssen (für das Jahr 2023: 43.800 Euro und für 2024: 45.300 Euro.) Bei den reglementierten Berufen liegt die Gehaltsschwelle etwas niedriger, nämlich bei 45,3 Prozent (2023: 39.682,80 Euro, 2024: 41.041,80 Euro).



„Es bleibt abzuwarten, ob die erweiterten gesetzlichen Regelungen erfolversprechend sind.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin bei Ecovis in München



## Sie haben Fragen?

- Welche Berufe müssen in Deutschland noch ein Anerkennungsverfahren durchlaufen?
- Wo können Unternehmen für Beschäftigte eine Chancenkarte beantragen?
- Welche Stellen gibt es, bei denen sich potenzielle Arbeitgeber melden können, um Personal aus Drittstaaten zu bekommen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)

**Säule Erfahrung:** Verfügen Bewerberinnen und Bewerber über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Herkunftsland, können sie auch ohne einen in Deutschland formal anerkannten Abschluss einreisen und eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen. Voraussetzung für diese Sonderregelung ist jedoch eine im Herkunftsland staatlich anerkannte mindestens zweijährige Ausbildung.

**Säule Potenzial:** Menschen, die noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, aber Potenzial für den Arbeitsmarkt mitbringen, können ab Frühsommer 2024 eine Chancenkarte beantragen. Sie basiert

auf einem Punktesystem. Zu den Kriterien gehören: Qualifikation, Sprachkenntnisse, Alter, Voraufenthalte in Deutschland und gemeinsamer Antrag von Ehepartnern. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen Bewerber mindestens sechs Punkte im Punktesystem erreichen. Dieses sieht beispielsweise bei einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in den vergangenen sieben Jahren drei Punkte vor.

Die Chancenkarte gibt es für maximal ein Jahr, der Lebensunterhalt für diese Zeit muss gesichert sein. Sie lässt sich um zwei weitere Jahre verlängern, wenn ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt. ●



## Bürokratieentlastungsgesetz

# Weniger Bürokratie wagen

*Das Bundesjustizministerium plant weitere Entlastungen für Unternehmen.  
Ein entsprechendes Eckpunktepapier wurde bereits beschlossen.  
Aber bringen die Maßnahmen den Unternehmen auch wirklich Entlastung?*

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV soll Unternehmen von überflüssigen Kosten befreien. Vor allem durch weniger Informations- und Dokumentationspflichten erhofft sich das Bundesjustizministerium erhebliche Einsparungen. Dafür kommen Regelungen im Energie- und Außenwirtschaftsrecht genauso auf den Prüfstand wie im Mess- und Eichwesen. „Welche Pflichten entfallen, steht jedoch noch nicht fest“, erklärt Marcus Bodem, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin. „Wir raten daher zu Geduld.“

### Möglichkeiten der Technik rechtssicher nutzen

Entlastungen sollen zudem dadurch entstehen, dass Betriebe vorhandene Technologien jetzt rechtssicher einsetzen dürfen. So soll es künftig möglich sein, mit dem Smartphone fotografierte Dokumente, etwa die Kündigung eines Mietvertrags, per E-Mail zu übermitteln. Und auch die Schrift-erfordernisse sollen entfallen. Wo heute Schriftform gilt, gilt künftig die elektronische Form als Regelfall. Das bedeutet, dass nicht mehr jede Kommunikation schriftlich erfolgen muss, etwa bei Mietverträgen für Gewerberäume. Stattdessen soll dort sogar nur die Textform, also etwa eine E-Mail, die alle relevanten Inhalte enthält, reichen.

Auch für GmbH-Gesellschafter soll es einfacher werden: Künftig reicht für die Stimmabgabe bei Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung die Textform. Das Gleiche gilt für Elterngeld- oder Teilzeitanträge



*„Was das Gesetz den Betrieben tatsächlich bringt, ist noch nicht abzusehen.“*

**Marcus Bodem**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Berlin

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Für Arbeitszeugnisse genügt künftig die elektronische Form. „Aber Vorsicht“, warnt Ecovis-Rechtsanwalt Bodem: „Vor allem im Arbeitsrecht wird es Bereiche geben, in denen die Schriftform oder die dann mögliche elektronische Form mit elektronischer Signatur erforderlich bleibt.“ Gerade bei Kündigungen wird künftig eine E-Mail nicht reichen, sondern nur das elektronische Dokument mit entsprechender qualifizierter Signatur, um rechtsgültig zu sein. Und es ist davon auszugehen, dass es wie immer Ausnahmen für bestimmte Bereiche gibt.

### Weitere Entlastungen in Sicht

Außerdem sieht das Eckpunktepapier vor, dass die Unternehmer Belege nur noch acht statt zehn Jahre aufbewahren müssen. Auch

sollen einige Meldepflichten künftig der Vergangenheit angehören, etwa die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige. Änderungen in weiteren Segmenten, beispielsweise bei der Schieneninfrastruktur, bei Seetransporten oder Lebensmittelinformationen, sollen ebenfalls Entlastungen für Unternehmen bringen.

Rechtsanwalt Bodem resümiert: „Das Bürokratieentlastungsgesetz vereinfacht sicherlich das eine oder andere. Allerdings bleibt abzuwarten, welche Pläne die Regierung am Ende tatsächlich im Gesetz umsetzt und wie viel Entlastung die Umsetzung tatsächlich bringt.“



### Sie haben Fragen?

- Ab wann soll das Bürokratieentlastungsgesetz gelten?
- Müssen Unternehmen dann alle (Arbeits-)Verträge an die neuen Schriftformerfordernisse anpassen?
- Welche Kosten entstehen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)



# CHANCEN



Wachstumschancengesetz

## Was sich 2024 ändern soll

Die Bundesregierung will auch für dieses Jahr eine Menge neuer Steuergesetze auf den Weg bringen.

Damit kommt auf Unternehmen wieder viel Neues zu. Was genau sich ändert, wann und wie Betriebe die neuen Regeln umsetzen müssen, wissen wir erst, wenn das Wachstumschancengesetz verabschiedet wird. Vorab erfahren Sie hier mehr über die geplanten Änderungen.

Hinter dem Wachstumschancengesetz verbergen sich jede Menge steuerliche Neuregelungen. „Auch wenn das Gesetz aufgrund von Verfassungsgerichtsurteil und Haushaltslage noch immer nicht verabschiedet ist, kommen auf Betriebe Änderungen zu, die teilweise wohl im Laufe des Jahres in Kraft treten, möglicherweise rückwirkend zum 1. Januar 2024“, sagt Thomas Franke, Steuerberater bei Ecovis in Rostock.

### Gas- und Wärmepreisbremse läuft aus

Für die Lieferung von Gas und Wärme soll ab 1. März 2024 wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent gelten. Der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent läuft dann aus. „Das macht es gerade für energieintensive Unternehmen nicht einfacher, am Markt zu bestehen“, sagt Franke.

### Steuerliche Vorteile für private Nutzung von E-Autos

Wer ein Dienstfahrzeug privat nutzt, muss das mit der 1-Prozent-Regelung oder der

Fahrtenbuchmethode versteuern. Der Berechnung des Privatanteils liegt bei der 1-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs zugrunde. „Das bedeutet, dass ein Prozent des Bruttolistenpreises pauschal anzusetzen ist. Bei Elektro- und Hybrid-Autos gelten jedoch geringere



„Die Steueränderungen entlasten Betriebe, auch wenn die Umsetzung teils aufwendig ist.“

Ines Frenzel  
Steuerberaterin bei Ecovis  
in Neubrandenburg

Werte“, erklärt Ines Frenzel, Steuerberaterin bei Ecovis in Neubrandenburg. Für reine E-Autos müssen Unternehmen nur 0,25 Prozent, bei Hybridfahrzeugen 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises ansetzen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag soll auf 70.000 Euro angehoben werden für alle rein elektrisch betriebenen Pkw, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Unternehmerinnen und Unternehmer können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort vollständig abziehen, wenn sie einen Höchstwert nicht überschreiten. Diesen Wert will der Gesetzgeber auf 1.000 Euro statt bisher 800 Euro anheben.

### Änderungen bei den AfA-Regelungen

Grundsätzlich müssen Unternehmen bei der AfA (Absetzung für Abnutzung) die





**„Unternehmen sollten sich informieren, von welchen neuen Steuerregeln sie profitieren können.“**

**Thomas Franke**  
Steuerberater bei Ecovis in Rostock

Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Anlageguts verteilen. Die entsprechenden Jahreswerte können Unternehmen dann abschreiben. Die folgenden Änderungen könnten für 2024, teils auch rückwirkend für 2023 kommen.

- Bei der degressiven AfA lassen sich am Anfang höhere Beträge abschreiben, die dann von Jahr zu Jahr geringer werden, da sie vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahrs ausgehen. Nach zwischenzeitlich befristeter Wiedereinführung der degressiven AfA in Pandemiezeiten, soll sie jetzt wieder anwendbar sein. Dank

der steuerlichen Neuregelungen können Unternehmen die degressive AfA dann auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen, die nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt wurden.

- Auch für Wohnimmobilien wird eine degressive Abschreibung in Höhe von sechs Prozent ermöglicht. Voraussetzung ist, dass Herstellungsbeginn oder Vertragsabschluss nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 liegen. Es soll allerdings möglich sein, dann zur linearen AfA zu wechseln.
- Betriebe, die eine Gewinngrenze von 200.000 Euro im Jahr nicht überschreiten, können bisher Sonderabschreibungen in Höhe von 20 Prozent der Investitionskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter geltend machen. Dieser Wert soll auf bis zu 50 Prozent der Investitionskosten steigen.

#### **Geschenke und Betriebsfeiern**

Unternehmen können Geschenke für Geschäftskontakte dann absetzen, wenn sie einen bestimmten Höchstwert im Wirtschaftsjahr nicht überschreiten. Diese Freigrenze lag bisher bei 35 Euro und soll künftig bei 50 Euro liegen. Auch für Betriebsveranstaltungen soll ein neuer Freibetrag gelten: Hier dürfen Unternehmen dann 150 Euro statt bisher nur 110 Euro pro Beschäftigtem ausgeben, ohne dass dieser einen geldwerten Vorteil versteuern muss.

#### **Verpflegungsmehraufwand**

„Wer beruflich viel unterwegs ist, kann Verpflegungskosten als Werbungskosten geltend machen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Frenzel. „Achten Sie darauf, dass sich die derzeitigen Pauschalen ändern können.“

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mehr als 24 Stunden unterwegs sind, sollen künftig 32 statt bisher 28 Euro absetzen können.
- Für den An- oder Abreisetag, dürfen Reisende dann 16 statt bisher 14 Euro geltend machen.
- Wer an einem Tag mehr als acht Stunden von Arbeitsstätte oder Wohnung abwesend ist, kann 16 statt 14 Euro ansetzen.

#### **Neue Grenzen für Buchführungspflichten und Co.**

Wer mit seinem Betrieb im Jahr mehr als 800.000 Euro Gesamtumsatz erwirtschaftet, der ist verpflichtet, Bücher zu führen. Bisher lag die Umsatzgrenze bei 600.000 Euro. Eine Buchführungspflicht entsteht außerdem ab einem Gewinn in Höhe von 80.000 Euro (bisher 60.000 Euro). Die Grenzen sollen ebenso für Betriebe aus der Land- und Forstwirtschaft gelten. Steuerberater Franke verweist darauf, dass die neuen Schwellenwerte auch für die Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung maßgeblich sind: „Steuerpflichtige Einzelkaufleute dürfen nur dann auf eine handelsrechtliche Buchführung ►



## Sie haben Fragen?

- Wann müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einkommensteuer auf Mitarbeiterbeteiligungen zahlen?
- Gibt es Steueränderungen, die den eigenen Betrieb besonders stark betreffen?
- Was ist zu tun, wenn die Firma die Grenze zur Buchführungspflicht überschreitet?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)

inklusive Jahresabschluss verzichten, wenn Gewinn und Umsatz unterhalb dieser Grenzen liegen.“ Auch für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten zu berechnen, will der Gesetzgeber die Umsatzgrenze von 600.000 Euro auf 800.000 Euro anheben.

### Steuerermäßigungen für energetische Sanierung

Zehn Prozent der Kosten (bisher: sieben Prozent) für energetische Sanierungsmaßnahmen an begünstigten Objekten sollen sich im Jahr des Abschlusses sowie im Folgejahr geltend machen lassen, höchstens jedoch 14.000 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass mit der Sanierung nach dem 31. Dezember 2023 begonnen und sie vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wird. Die Steuerermäßigung soll im darauffolgenden Jahr ebenfalls zehn Prozent (bisher sechs Prozent) der Kosten bis zur Grenze von 12.000 Euro betragen.

### Unschädlichkeitsgrenze steigt

Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen könnte sich die Unschädlichkeitsgrenze für Einnahmen aus der Lieferung von Strom von zehn auf 20 Prozent erhöhen. Damit will die Regierung den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter vorantreiben.

### Verbesserte Bedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen

Nicht im Wachstumschancengesetz, sondern im Zukunftsfinanzierungsgesetz, kurz

ZuFinG, das am 1. Januar 2024 in Kraft trat, sind verbesserte Bedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen geregelt. Grundsätzlich ist der verbilligte oder unentgeltliche Kauf einer Beteiligung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das Problem: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Einkommensteuer auf den Wert ihrer Unternehmensanteile zahlen, obwohl sie dafür keine liquiden Mittel erhalten haben. Daher hat der Gesetzgeber für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen den Besteuerungsaufschub eingeführt. Dieser ermöglicht es Anteilseignern, den geldwerten Vorteil aus der Kapitalbeteiligung erst nach 15 Jahren zu versteuern. Das gilt aber nur, wenn der Arbeitnehmer seine Anteile nicht vorzeitig verkauft oder kündigt.

Die Begünstigungen können künftig auch Unternehmen in Anspruch nehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Hierzu zählen Firmen, die

- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 100 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 86 Millionen Euro aufweisen,
- nicht mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und
- nicht älter als 20 Jahre sind.

Zudem wird der Freibetrag für den geldwerten Vorteil aus Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von derzeit 1.440 Euro pro Jahr auf 2.000 Euro erhöht. Das gilt nur, wenn das Beteiligungsangebot allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offensteht, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe mindestens ein Jahr im Unternehmen beschäftigt sind. ●



Homeoffice

# Von zu Hause aus arbeiten – wer zahlt was?

*Das Homeoffice ist in der Arbeitswelt angekommen. Und der Gesetzgeber hat reagiert – mit dauerhaft entfristeten und erhöhten Homeoffice-Pauschalen und angepassten Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer. Was jetzt gilt, erklären die Steuerrechtsexperten von Ecovis.*

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbringen einen Teil ihrer Arbeitszeit mittlerweile im Homeoffice und fragen sich: Wer zahlt die Kosten dafür? Einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine Homeoffice-Regelung, so müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass ihren Beschäftigten alle notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. „Dazu gehören zum Beispiel PC, Laptop oder auch ein Telefon“, erklärt André Rogge, Steuerberater bei Ecovis in Dresden. Laufende Kosten für das Telefon oder Handy können Chefinnen und Chefs pauschal in Höhe von 20 Prozent (höchstens 20 Euro monatlich) ohne Einzelnachweis erstatten. „Alternativ dazu können Arbeitnehmer für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten den beruflichen Anteil für das gesamte Jahr nachweisen“, sagt Rogge. Internetkosten lassen sich mit Nachweis bis zu 50 Euro monatlich pauschal besteuern.

## Steuern sparen mit der Homeoffice-Pauschale

Mit verschiedenen Regelungen zum Homeoffice und zum häuslichen Arbeitszimmer lassen sich zudem Steuern sparen. Die Regierung hat die Homeoffice-Pauschale dauerhaft entfristet. Sie beträgt inzwischen sechs Euro pro Tag. Beschäftigte können so bis zu 1.260 Euro pro Jahr absetzen, also für insgesamt bis zu 210 Tage im Jahr. Die Pauschale gilt auch, wenn kein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Sie lässt sich allerdings nicht neben der Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 Euro pro



*„Wer im Homeoffice arbeitet, sollte prüfen lassen, welche Pauschalen für ihn gelten.“*

**André Rogge**

Steuerberater bei Ecovis in Dresden

Jahr berücksichtigen. „Zumindest erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, schneller über den Pauschbetrag zu kommen und zusätzliche Kosten geltend machen zu können“, erklärt Steuerberater Rogge.

Arbeiten gemeinsam veranlagte Ehepartner im Homeoffice, können beide die Homeoffice-Pauschale in Anspruch nehmen. Damit will der Gesetzgeber Familien mit kleineren Wohnungen ohne separates Arbeitszimmer entlasten. Die Zeit, die Beschäftigte im Homeoffice verbringen, müssen sie aufzeichnen und in geeigneter Form glaubhaft machen. „Sie sollten darauf achten, dass die Angaben in der Steuererklärung zusammenpassen. Ein Abzug von Pendler- und Homeoffice-Pauschale am selben Tag ist nicht möglich“, erklärt Rogge.

## Häusliches Arbeitszimmer

Wer über ein eigenes Arbeitszimmer verfügt, kann pauschal 1.260 Euro pro Jahr absetzen, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet. Mit Nachweis lassen sich auch höhere tatsächliche Kosten berücksichtigen. „Prüfen Sie, was für Sie am vorteilhaftesten ist: Homeoffice-Pauschale oder Absetzen des häuslichen Arbeitszimmers. Und behalten Sie dabei weitere Werbungskosten und Angaben zur Pendlerpauschale im Auge“, rät Ecovis-Steuerberater Rogge. ●



## Sie haben Fragen?

- Was müssen Betriebe beim Unfall- und Versicherungsschutz bei Beschäftigten im Homeoffice beachten?
- Müssen Mitarbeiter die vom Betrieb gekauften Möbel für das Homeoffice bei Rückkehr ins Büro zurückgeben?
- Wie können sich Betriebe die Arbeitszeiten von Beschäftigten im Homeoffice nachweisen lassen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: [presse@ecovis.com](mailto:presse@ecovis.com)



## Insolvenzelle im Baugewerbe: Was das für Bauherren bedeutet

Muss ein Bauträger Insolvenz anmelden, führt das in der Regel dazu, dass Bauherren das Bauvorhaben nicht fertigstellen können – mit gravierenden Folgen für die Auftraggeber. Ecovis-Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Alexander Ronert in München erklärt in einer vierteiligen Serie, was Bauherren trotz Pleite des Bauträgers zusteht und was sie tun können:

**Teil 1:** Wie Bauherren an ihr Grundstück kommen: <https://de.ecovis.com/insolvenzelle-im-baugewerbe-haben-betroffene-trotz-insolvenz-des-bautraegers-anspruch-auf-uebertragung-des-grundstuecks/>



**Teil 3:** Was Bauherren bei Mängeln tun können: <https://de.ecovis.com/insolvenzelle-im-baugewerbe-was-betroffene-bei-maengeln-tun-koennen/>



**Teil 2:** Was Bauherren bei offenen Restleistungen tun können <https://de.ecovis.com/insolvenzelle-im-baugewerbe-was-betroffene-bei-offenen-restleistungen-tun-koennen/>



**Teil 4:** Wann Bauherren Schadensersatzansprüche zustehen können: <https://de.ecovis.com/insolvenzelle-im-baugewerbe-wann-betroffenen-schadensersatzansprueche-gegen-den-bautraeger-zustehen-koennen/>



## Tagesgeldkonten: Vorteile nutzen und Liquidität verbessern

Unternehmen sollten jederzeit darauf achten, dass sie ihre Finanzen optimieren. Dazu gehört auch, liquide Mittel anzulegen, um von Zinserträgen zu profitieren. Steuerberater Jan Brumbauer aus Plauen und Falkenstein erklärt, warum Tagesgeldkonten ein guter Baustein in einer Anlagestrategie sind. Mehr dazu:

<https://de.ecovis.com/tagesgeldkonten-wie-unternehmen-die-vorteile-nutzen-und-ihre-finanzen-optimieren/>



## Grundsteuer verfassungswidrig: Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bundesmodells

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte in zwei Eilverfahren über die Aussetzung der Vollziehung von Grundsteuermessbescheiden zu entscheiden. Dort sowie in zehn weiteren Bundesländern berechnet sich die Grundsteuer nach dem Bundesmodell. Dieses zieht gesetzlich normierte Mietwerte und Bodenrichtwerte als maßgebende Faktoren zur Ermittlung des Grundsteuerwerts heran. Über die Folgen der Entscheidung lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/grundsteuer-verfassungswidrig-zweifel-an-der-rechtmassigkeit-des-bundesmodells/>



### Impressum

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266  
**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com  
**Bildnachweis:** Titel: © Trostinka\_25, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: © Ecovis ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | **Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

